

könnten. Sollte der Staat so viel geben, als nöthig sei, die Concurrenz auszuhalten, so müsse er mehr geben, als wenn er die Producte aus dem Auslande bezöge.

Abg. Clauß: Sowohl von dem letzten Sprecher, als von anderer Seite ist in der Berathung über die vorliegenden Gesuche das Wort „Unterstützung“ gebraucht worden, was mir aber nicht passend erscheinen will. Es handelt sich nicht etwa um einen Zuschuß, der dem Betrieb gewisser gewerblicher Unternehmungen aufhelfen soll; es ist hier vielmehr in Frage, sich darüber zu entscheiden, ob das Eisenhüttengewerbe in Sachsen fortbestehen soll, oder nicht? Entscheidet man sich dafür, so bedarf es allerdings von Seiten der Staatsverwaltung des Entschlusses, angemessene Holzpreise zu stellen. Sind diese zu hoch, so giebt es kein Mittel, die Metallfabrication dem Lande zu erhalten. Producenten chemischer Präparate müssen gleichfalls zu Grunde gehen, wenn das ihnen nöthige, bergmännisch zu fördernde Materiale mit Kosten überbürdet wird. — Zwei geehrte Mitglieder haben sich zu Gunsten der Petenten ausgesprochen und zum Theil dasselbe geäußert, was ich über den Gegenstand in einer frühern Sitzung gesagt habe, indem ich zu beweisen suchte, daß eine zweckmäßige Behandlung der betreffenden Industriezweige eben so mit allgemein staatswirthschaftlichen Vortheilen, als mit dem directen finanziellen Interesse sich vereinbare. Deshalb war es mir sehr erfreulich, die Geneigtheit der Regierung zu Concessionen im Deputationsberichte zu lesen und anderweit durch den Hrn. Finanzminister zu vernehmen, was von demselben in Betreff des den fraglichen Werken unentbehrlichen Credits mitgetheilt worden ist. Von einem Gegner des Deputationsvorschlages ist derselbe exorbitant genannt worden, — dieß, ich gestehe es, vermag ich nicht zu übersehen; so viel aber weiß ich gewiß, daß die sächsische Fabrication gegen die anderer Staaten, wegen Theuerung des Feuermaterials, sich in Nachtheil befindet; und eben deshalb muß man wünschen, daß Fabrikzweige, die geradezu von den Holz- und Kohlenpreisen abhängig sind, von dem Staate mit aller Schonung berücksichtigt werden.

Es dürfte der Regierung nicht an Gelegenheit fehlen, sich zu überzeugen, daß die den Metallwerken zu vorzugsweise billigen Preisen abgelassenen Hölzer ohne Mißbrauch wirklich zu ihrer Bestimmung verwendet werden; nicht minder würde man zu beobachten wissen, ob eine Ermäßigung der Holzpreise in gleicher Maße fortbauern müsse, damit nicht von einer permanenten Begünstigung die Rede sei; auch würde man, glaube ich, kontrolliren können, ob die in andern Gegenden gemachten Fortschritte in der Verwendung des Feuermaterials zu dessen möglichster Ersparung gebührende Nachahmung finden. Meine innige Ueberzeugung geht aber dahin, daß man die Eingaben der Petenten als einen Nothruf um Hilfe ansehen müsse, dem man Gehör zu schenken hat. Sollte man inzwischen ein Bedenken gegen den Deputationsantrag daraus herleiten, daß derselbe der Staatsverwaltung durch Bestimmung fester Abatprocente eine unpaßliche Vorschrift mache, so will ich dagegen nicht rechten, aber das

bitte ich zu bedenken, daß sich die Eisenwerke in unseren holzreichen Gegenden zu einer Zeit ansiedelten, in der die Forsten nicht besonders gewissenhaft administriert wurden. Je strenger aber gegenwärtig die Verwaltung verfährt, desto mehr bedarf auch die fragliche Industrie auf offenkundigem legalen Wege einer Erleichterung, welche der Staatsregierung dringlichst zu empfehlen sein wird.

Abg. Eisenstuck: Das Eisenhüttenwesen sei ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, wie schon früher und auch heute erwähnt worden sei. Der Staat habe die Verpflichtung, nicht hemmend entgegen zu treten; dieß sei auch geschehen durch Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums auf alles rohe Erz am rechten Elbufer. Diese Erze seien dem, der sie nachsuche, und seinen Nachkommen unbeschränkt verliehen worden, welches Privilegium sich mit dem Begriffe eines constitutionellen Staates nicht mehr vereinigen lasse, wenn davon die Rede wäre, ein solches Privilegium einzuführen. Wenn der Staat für das Eisenhüttenwesen etwas wirken könne und solle, so müsse man immer wieder auf einen Gegenstand zurückkommen, der schon vielfach in der Kammer zur Sprache gebracht worden sei. Unverkennbar sei, daß man auf Bergakademien das Eisenhüttenwesen vernachlässigt habe, man finde in keinem sächsischen Lehrbuche davon etwas. Die Folge sei gewesen, daß es an tüchtigen Hüttenleuten in der Folgezeit gefehlt habe; man habe sie aus dem Auslande holen müssen, und wo dieß auch geschehen, gehe es noch immer nach dem alten Schlandrian. Das seien die Hauptgebrechen der Hüttenwerke in dem Hochlande, und wenn man ihnen auch Holz umsonst gebe, so würden sie nicht von ihren Gebrechen lassen; daher würde eine solche Unterstützung dem Staate nur Nachtheil statt Vortheil gewähren. Wenn gesagt worden, daß das Eisenhüttenwesen nicht mit Vortheil betrieben werden könne unter den bewandten Umständen, und also liegen bleiben müsse, so könne er dem freilich beitreten. Es sei nicht zu verkennen, daß durch den preuß. Zollanschluß unsere Werke in eine üble Lage kämen, und eine Unterstützung deshalb von Seite des Staates in Anspruch nehmen dürften. Wenn aber das Deputationsgutachten die Unterstützung in unbestimmter Summe ausspreche, so halte er das nicht für angemessen; denn die Verhältnisse der Hammerwerke seien sehr verschieden. Wolle man hier eine allgemeine Maßregel ergreifen, so würde es die Folge haben, daß ein Hammerwerk einen größern Vortheil, als das andere habe; denn denke man sich den Fall, daß sich bei einem Hammerwerke bedeutende Forsten befänden, wo also der Besitzer desselben eine bedeutende Quantität Hölzer beziehen könne, so entstehe die Frage, wie man den stellen wolle, welcher sich nicht in der Nähe solcher Forsten befinde. Bisher habe man dieses Verhältniß so ausgeglichen, daß man dem einen weniger und dem andern mehr zugetheilt habe, und lasse man einen so großen Spielraum, so werde daraus eine Härte entstehen, wenn man das Zugeständniß nicht auf alle Hammerwerke ausdehne.

(Beschluß folgt.)